

**Entsprechenserklärung
des Aufsichtsrats und des Vorstands der DEUTZ AG
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in den jeweils gültigen Fassungen vom 14. Juni 2007 und 6. Juni 2008 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2007 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen wird:

1. Die von der DEUTZ AG für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O – Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 2). Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Mitarbeitern im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt unüblich; eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern erscheint im übrigen nicht sachgerecht.
2. Bei der DEUTZ AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze (Ziffern 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Satz 2). Mit dieser Abweichung möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der langjährigen Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Köln, im Dezember 2008